

Von: Wolf, Sabine <Sabine.Wolf@lwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Dienstag, 8. Dezember 2020 13:21
An: 'info@iipgmbh.de'; 'sechting@iipgmbh.de'
Cc: Ketter, Christin; Zorn, Michael; Jacobi, Simone
Betreff: Vorentwurf Bebauungsplan "Solarpark Haferbreiter Weg" in der Gemeinde Hohenberg-Krusemark, Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB
Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde**

Vorhaben: Vorentwurf Bebauungsplan "Solarpark Haferbreiter Weg" in der Gemeinde Hohenberg-Krusemark, Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
Stadt: Arneburg-Goldbeck
Ortsteil: Hohenberg-Krusemark
Landkreis: Landkreis Stendal
Aktenzeichen: 21102/01-2328/2020.BP
Kurzbezeichnung: Arneburg-Goldbeck-2328/2020.BP-OT Hohenberg-Krusemark, Solarpark Haferbreiter Weg

Mit dem Bebauungsplan "Solarpark Haferbreiter Weg" sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Schwarzholz auf einer zurzeit nicht genutzten Sondergebietsfläche geschaffen werden. Die Nutzungsdauer soll mindestens 20 Jahre mit Option auf Verlängerung betragen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 284 (tlw.), 282, 224/99, 223/98, 221/97, 219/96, 205/61 der Gemarkung Hohenberg-Krusemark Flur 2 und die Flurstücke 160, 159, 124/117, 126/116 der Gemarkung Schwarzholz Flur 3.

In Bezug auf die von der oberen Immissionsschutzbehörde erfassten Belange bestehen Einwände gegen den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes.

Durch die obere Immissionsschutzbehörde wird derzeit auf Antrag der Inno-Agrar GmbH (aktualisierter Stand 14.01.2020) ein Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel mit 460.000 Hähnchenmastplätzen geführt. Der geplante Standort der Anlage befindet sich in der Gemarkung Schwarzholz, Flur 3, Flst. 124/117, 126/116 und 159 und in der Gemarkung Hohenberg-Krusemark, Flur 2, Flst. 215/61, 282, 284, 219/96, 221/97, 223/98, 224/99. Der Geltungsbereich des B-Plans überplant somit nahezu vollständig den geplanten Standort für die Hähnchenmasthanlage.

Entsprechend dem Urteil des VG Magdeburg vom 11.09.2018 (4 A 90/16) ist die Hähnchenmasthanlage bauplanungsrechtlich zulässig.

Der Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Hähnchenmasthanlage wurde mit Bescheid vom 2. Februar 2016 abgelehnt. Dagegen legte der Antragsteller Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg ein. Das Gericht sah die Klage als zulässig und auch begründet an. Mit Urteil vom 11. 09.2018 (4 A 90/16) wurden seitens des Gerichts Gründe benannt, auf dessen Grundlage der Antrag offensichtlich genehmigungsfähig ist.

Bei dem hier im Haus vorliegenden Genehmigungsantrag handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in der bis zum 20. September 2013 geltenden Fassung. Dies hat das erkennende Gericht in seinem Urteil zweifelsfrei festgestellt.

Dementsprechend dürfen öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Das trifft bei dem hier vorliegenden Genehmigungsantrag nach Auffassung des VG Magdeburg zu.

Der vorhandene Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1992 ist nunmehr funktionslos.

Eine bauplanerische Festsetzung tritt wegen Funktionslosigkeit außer Kraft, wenn und soweit die Verhältnisse, auf die sie sich bezieht, in der tatsächlichen Entwicklung einen Zustand erreicht haben, der eine Verwirklichung der Festsetzung auf unabsehbare Zeit ausschließt und die Erkennbarkeit dieser Tatsache einen Grad erreicht hat, der einem etwa dennoch in die Fortgeltung der Festsetzung gesetzten Vertrauen die Schutzwürdigkeit nimmt (vgl. BVerwG, B. v. 29.05.2001, 4 B 33/01, nach juris). Vorliegend spricht alles dafür, dass ein Stromkraftwerk nicht mehr errichtet werden wird.

Auch wenn die Gemeinde Hohenberg-Krusemark bzw. die Verbandsgemeinde, der sie angehört, die Nutzung der Fläche zu einem anderen Zweck plant, nämlich als Gebiet für einen Solarpark, und entsprechend mit der Aufstellung eines Flächennutzungsplans im Parallelverfahren begonnen hat, so ist die erforderliche Planreife, um die Darstellung des Solarparks im Flächennutzungsplan dem privilegierten Vorhaben Hähnchenmast entgegenhalten zu können, noch nicht gegeben.

Dem Vorhaben steht die Befürchtung, es könne eine Splittersiedlung entstehen, § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB, nicht entgegen.

Nicht jede Beeinträchtigung öffentlicher Belange führt zu einer Unzulässigkeit von privilegierten Vorhaben (vgl. Ernst/Zinkhahn/Bielenberg, § 35, Rn.60). Vielmehr bedarf es einer Abwägung. Dabei haben privilegiert zulässige Vorhaben eine gesteigerte Durchsetzungskraft. So kann einem privilegiert zulässigen Vorhaben nicht die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung entgegengehalten werden, (vgl. Ernst/Zinkhahn/Bielenberg, § 35, Rn. 110).

Dem Vorhaben kann schließlich nicht entgegengehalten werden, dass die Erschließung nicht gesichert ist. Zwar ist die Erschließung unfraglich ein öffentlicher Belang, indes ist es vorliegend ausreichend, dass damit gerechnet werden kann, dass sie bis zur Herstellung des Bauwerks gesichert ist. ... Insoweit ist nicht zu erkennen, dass die Erschließung grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Für die hier getroffene Aussage des Gerichts spricht auch die Begründung zum Bebauungsplanentwurf. Denn in diesem wird der Vorhabenstandort – wie eingangs festgestellt, mit dem Bebauungsplan „Solarpark Haferbreiter Weg“ nahezu vollständig der für die Hähnchenmasthanlage geplante Standort überplant werden – verkehrstechnisch erschlossen über das Wegegrundstück (Flurstück 215). Die geplante Zufahrt führt von der Kreisstraße K 1065 kommend in östliche Richtung bis zum Plangebiet. Das Flurstück gehört der Gemeinde Hohenberg-Krusemark und wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Eine baurechtliche Genehmigung bedarf die Anbindung an die Kreisstraße K 1065 beim zuständigen Straßenbauamt des Landkreises Stendal. Eine Erschließung für die Hähnchenmasthanlage könnte demzufolge auch über diese Wege denkbar sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--

Sabine Wolf
Referat Immissionsschutz
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 2190
Fax: (0345) 514 2512
E-Mail: Sabine.Wolf@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet: www.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken